



Heiligenschwendi Tourismus **Statuten**



Vorbemerkung: In diesen Statuten wird die männliche Form verwendet; soweit gegeben ist damit auch die weibliche gemeint.

I Name und Zweck des Vereins

Art. 1 Name

Unter dem Namen Heiligenschwendi Tourismus besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der touristischen Interessen des Kurortes Heiligenschwendi und hilft, den Lebensraum in der Gemeinde für Gäste und Bevölkerung positiv zu gestalten, insbesondere durch

- Unterhalt und soweit nötig Ruhebänken, Rastplätzen, Aussichtspunkten, Waldlehrpfad, Langlaufloipe, Themenwege und dergleichen,
- Information, Dokumentation und Werbung für den Kurort und Betrieb eines Verkehrsbüros,
- Förderung kultureller Veranstaltungen sowie von Sportanlagen, soweit sie im Interesse des Kurortes liegen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder und Mitgliederbeitrag

Mitglied des Heiligenschwendi Tourismus kann jede volljährige oder juristische Person werden, welche in Heiligenschwendi Wohnsitz hat oder Gebäude, Wohnung oder Terrain in Heiligenschwendi aufweist oder als Mieter oder Pächter benützt und den Beitritt schriftlich erklärt.

Die Mitglieder werden in folgende Kategorien unterteilt:

- a) Hotels, Pensionen und Heime,
- b) Parahotellerie, d.h. Vermieter von Chalets, Ferienwohnungen (massgebend ist das Bestehen einer Abrechnungspflicht im Sinne des Kurtaxenreglements),
- c) Gewerbe und Handel,
- d) Juristische Personen,
- e) Privatpersonen.

Der Jahresbeitrag für alle vorgenannten Mitgliederkategorien wird auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung jeweils zu Beginn einer Verwaltungsperiode festgesetzt.

Art. 4 Gönner

Personen, welche die Voraussetzung der Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Heiligenschwendi Tourismus als Gönner ohne Stimmrecht beitreten. Sie entrichten einen jährlichen Beitrag nach freiem Ermessen.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen. Für das Jahr des Austrittes bleibt das Mitglied dem Heiligenschwendi Tourismus verpflichtet.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, die das Interesse und Ansehen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierfür ist die Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder erforderlich.

Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einmaliger Mahnung nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Rechte und Pflichten

Art. 8

Die Mitgliedschaft beinhaltet ein Stimmrecht an der Hauptversammlung.

Zur Erfüllung der dem Heiligenschwendi Tourismus überbundenen Aufgaben haben die Mitglieder der Kategorien 3 a bis 3 d einen abgestuften zusätzlichen Kostenbeitrag pro Jahr zu leisten. Dieser wird auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgelegt.

IV. Vereinsorgane

Art. 9 Organe

Die Organe des Heiligenschwendi Tourismus sind:

- die Hauptversammlung,
- der Vorstand, bestehend aus 7 Mitgliedern,
- die Rechnungsrevisoren (2 Revisoren).

Art. 10 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet jährlich statt - normalerweise vor Ende April. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder.

Ausserordentliche Versammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

Art. 11 Aufgaben

Die Hauptversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b) Abnahme der Jahresrechnung,
- c) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets,
- d) Festlegung der Beiträge gem. Art. 3 und 7,
- e) Stellungnahme zu Geschäften, deren Kosten CHF 5000 übersteigen oder welche der Vorstand vorlegen will,
- f) Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
- g) Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Statutenrevision,

- i) Auflösung des Vereins.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern von der Mehrheit der Versammlung nicht geheime Abstimmungen verlangt werden. Es entscheidet das Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei der Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid. Bei geheimer Abstimmung gilt das Geschäft bei Stimmengleichheit als verworfen. Beschlüsse nach Art. 11 h und i bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern:

- Präsident,
- Vizepräsident,
- Kassier,
- Sekretär,
- maximal 4 Beisitzer.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Sekretär und Kassier von Heiligenschwendi Tourismus kann ein und dieselbe Person sein.

Bei der Besetzung des Vorstandes ist auf eine möglichst ausgewogene Vertretung aller beteiligten Interessengruppen Rücksicht zu nehmen.

Die Amtsdauer beträgt mindestens 1 Jahr und endet an der Hauptversammlung. Die Demission muss bis am 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich beim Präsidenten vorliegen.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte für die Hauptversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte und wahrt die Interessen des Vereins. Er legt allfällige Entscheidungen an Funktionäre innerhalb und ausserhalb des Vorstandes fest. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung verantwortlich.

Art. 13 Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und führt zusammen mit dem Sekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Er leitet die Sitzungen und Versammlungen und wird im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten vertreten.

V. Finanzen

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 15 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 16 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins sollen allfällige vorhandene Vermögens- und Inventarwerte dem Gemeinderat von Heiligenschwendi übergeben werden, der sie für einen neu zu gründenden Verein zu verwahren oder gem. Art. 2 zu verwenden hat.

VI. Schlussbestimmung

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 6. April 2017 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 3. März 2016.

Heiligenschwendi, 7. April 2017

Der Präsident



André Lüthi

Der Kassier



Gabi Doerig-Eschler

